

Weisung über die Arbeitssicherheitskurse in der Holzernte für forstlich ungelernte Personen

vom 1. Januar 2022

Inhalt

1. Einführung	2
2. Grundlagen	2
2.1 Rechtsgrundlagen	2
2.2 Weitere Grundlagen	2
3. Ausgangslage und Definitionen	2
3.1 Grundsatz	2
3.2 Nachweispflicht	3
3.3 Ausnahmen von der Nachweispflicht	3
3.4 Empfohlene Kurse	3
4. Kurse	4
4.1 Kursdefinitionen und Kursanbieter	4
4.2 Kursangebote und Kursmöglichkeiten	4
4.3 Voraussetzungen Kursteilnahme	4
4.4 Gleichwertigkeitsanerkennung	4
4.5 Anerkennung ausländischer Abschlüsse	5
5. Beiträge an Kurse	5
5.1 Voraussetzungen	5
5.2 Beitragsberechtigte	5
5.3 Nichtbeitragsberechtigte	5
5.4 Höhe der Beiträge	5
6. Information, Beratung und Vermittlung	5
6.1 Holznutzungsbewilligung und Information	5
6.2 Beratung und Vermittlung	6
7. Kontrolle	6
8. Umsetzung und Inkrafttreten	6
Abkürzungsverzeichnis	6

1. Einführung

Die Waldarbeit gehört zu den gefährlichsten Arbeitsfeldern mit einer hohen Unfallrate. Während die Unfallrate im hauptberuflichen Umfeld durch Ausbildung und Sensibilisierung merklich vermindert werden konnte, ist sie im Nebenerwerb unverändert hoch geblieben.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) vom 18. März 2016 wurden daher für die Holzernte im Auftragsverhältnis Mindestanforderungen an die Ausbildung definiert. Mit Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 2017 wurde den betroffenen Auftraggeberinnen und Auftragnehmern eine Übergangsfrist von fünf Jahren gewährt. Ab 2022 gelten also neue Regelungen.

Der Regierungsrat hat das Amt für Wald und Natur mit dem Vollzug der bundesrechtlichen Regelungen beauftragt. Die vorliegende Weisung basiert auf den rechtlichen Vorgaben des Bundes und auf der Vollzugspraxis anderer Kantone.

2. Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4.10.1991; Art. 21 a, 29 und 30.
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30.11.1992; Art. 34.
- Kantonales Waldgesetz (kWaG, SRSZ 313.110) vom 21.10.1998; § 19, Abs. 2, Ziff. 6.
- Vollzugsverordnung zum kWaG (SRSZ 313.111) vom 18.12.2001. § 5, Abs. 2, Bst. e), f), j).

2.2 Weitere Grundlagen

- EKAS Richtlinie Nr. 2134 Forstarbeiten vom 06.12.2017.
- Empfehlung «Arbeitssicherheitskurse in der Holzernte für forstlich ungelernete Personen» der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingesetzten Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Personen (AGAS) vom 15.11.2016 mit Anpassung November 2021.
- BAFU Faktenblatt «Arbeitssicherheitskurse für forstlich ungelernete Personen» und Präzisierungen dazu vom 24.04.2019.
- Kantonale Weisung zu den Programmvereinbarungen (NFA), Bereich Wald, Waldbewirtschaftung, Programmziel 5: Praktische Ausbildung in Kraft per 1. Januar 2020.

3. Ausgangslage und Definitionen

3.1 Grundsatz

Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen.

Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, müssen nachweisen können, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Arbeitssicherheit besucht haben.

Nach Art. 34 Abs. 2 WaV sind dafür mindestens 10 Kurstage erforderlich. Diese können in Kursteilen von zwei mal fünf Tagen absolviert werden. In der Regel wird in einen Basis- und ein Weiterführungskurs unterteilt. Die Kurse sind bei einem von der Qualitätssicherungskommission QSK anerkannten und akkreditieren Kursanbieter zu besuchen.

3.2 Nachweispflicht

Eine Pflicht zum Nachweis der zehn Kurstage besteht, wenn

1. im Auftragsverhältnis gegen Entgelt (Bezahlung oder materielle Werte, Holz oder andere materielle Werte) gearbeitet wird,
2. Bäume ab einem Durchmesser von 20 cm, auf 1,3 Meter über Boden gemessen, bearbeitet werden.

Als Auftragnehmer oder Arbeitskraft im Auftragsverhältnis gelten:

- a) alle Personen, die Arbeiten gegen Entgelt verrichten,
- b) alle Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienstleistenden sowie Feuerwehr- und andere Rettungskräfte ausserhalb von Notfalleinsätzen,
- c) Lernende im Lehrverhältnis, unabhängig der Berufslehre,
- d) Pächter von Landwirtschaftsland inklusive Wald mit einem expliziten Holzernte- oder Räumungsauftrag gemäss Pachtvertrag.

3.3 Ausnahmen von der Nachweispflicht

Keine Pflicht für den Nachweis der zehn Kurstage besteht für Personen, die Holzernte- oder Motorsägearbeiten im eigenen oder gepachteten Wald (ohne explizitem Holzernte- oder Räumungsauftrag), im Wald der Eltern, Geschwister oder Kinder ausführen. Es wird empfohlen, sich das nötige Wissen in Kursen anzueignen oder die Arbeit von geschultem Personal ausführen zu lassen.

Keine Pflicht für zehn Kurstage besteht weiterhin beim Zersägen von gerücktem Holz zu Bauzwecken sowie zu Brenn- oder Hagh Holz. Empfohlen wird, mindestens den zwei Tage dauernden Kurs «Motorsägearbeit» gemäss Kursangebot auf www.holzerkurse.ch zu besuchen.

Wichtiger Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschliesslich für den Kanton Schwyz. In vielen Kantonen besteht auch für diese Fälle eine Ausbildungspflicht.

3.4 Empfohlene Kurse

Übersicht Empfohlene Kurse gemäss Homepage www.holzerkurse.ch

	Kurs	Motorsägenhandhabung Bau	Motorsägenhandhabung	Basiskurs Holzernte	Weiterführungskurs Holzernte
Arbeitsort	Arbeiten	1 Tag	2 Tage	5 Tage	5 Tage
ausserhalb des Waldes ¹	Einfache Motorsägearbeiten Wer: Privatpersonen	empfohlen			
	Einfache Motorsägearbeiten Wer: z.B. Holzindustrie, Zimmerleute, Dachdecker, Hoch- und Tiefbau	zwingend erforderlich			
	Motorsägearbeiten Wer: z.B. Garten- und Landschaftsbau, Strassenunterhalt, Arbeiten für Werkhofpersonal Was: Schneiden von Sträuchern und dünnen Bäumen		zwingend erforderlich		
	Brennholzaufbereitung Was: Trennschnitte (ohne Fällen und Entasten)		empfohlen		
innerhalb des Waldes	Einfache Arbeiten Wer: alle Was: Schneiden von Sträuchern und dünnen Bäumen (< 20 cm Brusthöhendurchmesser, BHD)		empfohlen		
	Holzernte im eigenen Privatwald Wer: alle Was: Bäume fällen und liegendes Holz aufbereiten (inkl. Brennholz aufbereiten)		zur Vorbereitung empfohlen ²	empfohlen (für Normalfälle ³)	empfohlen (für Spezialfälle ⁴)
	Holzernte im Auftragsverhältnis, z.B. auch gegen finanzielle oder materielle Entlohnung ohne schriftliche Vereinbarung Wer: alle Was: Bäume fällen und liegendes Holz aufbereiten (inkl. Brennholz aufbereiten ⁵)		zur Vorbereitung empfohlen ⁶	zwingend erforderlich	zwingend erforderlich

¹ Massgebend für die Ausbildung sind die auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Branchenzugehörigkeit (Vgl. Factsheet Arbeiten mit der Kettensäge: [Arbeiten mit der Kettensäge \(suva.ch\)](http://Arbeiten%20mit%20der%20Kettensäge%20(suva.ch))

² Ohne Vorkenntnisse kann dieser Kurs zur Vorbereitung für den Basiskurs Holzernte dienen.

³ Bei unproblematischen Verhältnissen (Topografie, Witterung etc.) und einfach zu fällenden Bäumen (z.B. da nicht einseitig, schief, faul, dürr etc.), sogenannten «Normalfällen», wird dieser Kurs empfohlen. Folgende Frage müssen Sie sich immer stellen: Bin ich fähig, diese Arbeit sicher auszuführen, habe ich die nötige Ausrüstung und Ausbildung? Wenn Sie fachliche Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an das zuständige Revierforstamt oder beauftragen Sie ein Forstunternehmen.

⁴ Bei schwierigen Verhältnissen (Topografie, Witterung etc.) und schwierig zu fällenden Bäumen (z.B. da einseitig, schief, faul, dürr etc.), sogenannten «Spezialfällen», wird dieser Kurs empfohlen. Folgende Frage müssen Sie sich immer stellen: Bin ich fähig, diese Arbeit sicher auszuführen, habe ich die nötige Ausrüstung und Ausbildung? Wenn Sie fachliche Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an das zuständige Revierforstamt oder beauftragen Sie ein Forstunternehmen.

⁵ Hinweis: Einige Kantone gewähren für das alleinige Brennholzaufbereiten im Wald (z.B. kranlanges Holz an der Waldstrasse einschneiden und spalten etc.) eine Ausnahme, sodass ausschliesslich für diese erwähnten Arbeiten keine Kurspflicht besteht.

⁶ Gemäss Art. 21a (WaG) dürfen mit diesem Kurs keine Arbeiten im Auftragsverhältnis ausgeführt werden. Dieser Kurs kann aber zur Vorbereitung für den Basiskurs Holzernte dienen.

4. Kurse

4.1 Kursdefinitionen und Kursanbieter

Die Ausbildungskurse dauern insgesamt mindestens zehn Tage. Sie setzen sich in der Regel aus zwei Teilen zusammen:

Teil 1 umfasst den fünftägigen Basiskurs und vermittelt die Grundlagen der Arbeitsplatz- und Notfallorganisation sowie des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit, die Grundregeln der Motorsägehandhabung und das Fällen und Aufarbeiten von Bäumen (Normalfall).

Teil 2 umfasst den fünftägigen Weiterführungskurs, der auf dem Basiskurs aufbaut. Die sogenannten Spezialfälle beim Fällen und Aufarbeiten werden im Kurs behandelt und die Grundregeln der Holzbringung (Rücken) mit der Seilwinde vermittelt.

Kursanbieter müssen über die Anerkennung der Qualitätssicherungskommission Wald (QSK) verfügen.

4.2 Kursangebote und Kursmöglichkeiten

Auf der Internetseite www.holzerkurse.ch sind primär Kurse an so genannten Stützpunkten ausgeschrieben. Interessierte können sich in freier Terminwahl einschreiben. Bei regionalem Bedarf kann der kantonale Forstdienst in Zusammenarbeit mit Wald-Schweiz Solothurn oder anderen QSK akkreditierten Kursanbietern Kurse organisieren.

4.3 Voraussetzungen Kursteilnahme

Teilnehmer ohne Vorkenntnisse haben beide Kursblöcke (Basis- und Weiterführungskurs) zu besuchen. Dringend empfohlen ist der Besuch des zweitägigen Motorsägehandhabekurses vor Besuch des Basiskurses.

Zwischen den Basis-Weiterführungskursen ist eine genügend grosse Anwendungsphase einzuhalten. So können die im Basiskurs erworbenen Kompetenzen gefestigt werden. Diese Praxiserfahrung ist rechtlich möglich, wenn die Arbeiten in privatem Rahmen ohne Auftragsverhältnis ausgeführt werden. Besteht ein Auftragsverhältnis, kann die nötige Praxiserfahrung unter folgenden Bedingungen erlangt werden:

- Die Arbeitskraft hat den fünftägigen Basiskurs erfolgreich absolviert.
- Die Arbeitskraft führt nur jene Arbeiten aus, welche Inhalt des Basiskurses waren.
- Die Arbeitskraft steht unter Aufsicht und Anleitung einer ausgebildeten Person (Forstwart mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis). Nur bei Landwirt-Lernenden ist die Begleitung durch aktiv tätige Berufsbildner Landwirt mit Nachweis über die 10 Tage Ausbildung sowie mehrjähriger praktischer Erfahrung in der Holzernte möglich.

Der Weiterführungskurs sollte innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreichem Basiskurs besucht werden.

4.4 Gleichwertigkeitsanerkennung

Der Besuch des Basiskurses wird hinfällig, wenn eine erfolgreiche Kompetenzprüfung eines anerkannten Kursanbieters vorliegt. Mit diesem Nachweis über die Basiskurskompetenzen kann direkt ein Weiterführungskurs besucht werden.

Der Forstdienst des Kantons Schwyz stellt keine schriftlichen Nachweise über ausgeführte Holzereiarbeiten aus. Gleichwertigkeitsanerkennungen anderer Kantone werden anerkannt.

Kursabschlüsse von nicht QSK-anerkannten Anbietern oder die alleinige Geltendmachung von Erfahrung werden nicht anerkannt. Die Grundregeln der motormanuellen Holzerntearbeit nach Schweizer Ausbildung müssen bekannt sein.

4.5 Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Im Ausland erworbene Abschlüsse betreffend Holzerntearbeiten sind der kantonalen Behörde vorzuweisen. Diese entscheidet über eine ganze oder teilweise Gleichwertigkeitsanerkennung.

5. Beiträge an Kurse

5.1 Voraussetzungen

Kantonsbeiträge an Holzerntekurse werden geleistet, wenn auch der Bund Beiträge gewährt.

Für die Gewährung von Beiträgen ist ein schriftliches Gesuch (Formular) zu stellen. Beiträge können erst bei Kursen ab fünf Tagen geleistet werden.

5.2 Beitragsberechtigte

Auf Gesuch hin können folgende Personen forstliche Beiträge erhalten:

- Arbeitnehmer oder Inhaber von Forstbetrieben und Forstunternehmungen mit Domizil im Kanton Schwyz. Sie müssen vom Berufsbildungsfonds Wald BBF erfasst sein.
- Arbeitnehmer von Unternehmungen oder Organisationen mit Domizil im Kanton Schwyz, die Holzerntearbeiten im Wald verrichten.
- Waldeigentümer mit Waldbesitz im Kanton Schwyz. Inbegriffen sind angestellte Personen dieser Waldeigentümer sowie Ehepartner, Kinder und nähere Verwandte.
- Pächter von Landwirtschaftsland inklusive Wald, wenn im Pachtvertrag ein expliziter Holzernte- oder Räumungsauftrag Wald betreffend enthalten ist.
- Landwirt-Lernende mit Lernort oder Besuch der Berufsfachschule im Kanton Schwyz.

5.3 Nichtbeitragsberechtigte

Ausgeschlossen von Beiträgen sind:

- Angestellte von Gemeinden, Bezirken oder des Kantons.
- Militär-, zivilschutz- oder zivildienstleistende Personen.
- Alle Personen, die nicht unter Ziffer 5.2 fallen.

5.4 Höhe der Beiträge

Der Kantonsbeitrag entspricht dem Bundesbeitrag.

6. Information, Beratung und Vermittlung

6.1 Holznutzungsbewilligung und Information

Wer Holz nutzen will, benötigt nach eidgenössischem Waldgesetz eine Bewilligung. Dafür sind die kantonalen Forstdienste zuständig. Für Forstbetriebe mit Leistungsvereinbarung können im Kanton Schwyz Ausnahmen gewährt werden.

Der kantonale Forstdienst berät die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. In erster Linie nehmen die örtlich zuständigen Revierförster diese kostenlose Grundberatung wahr und zeichnen die Bäume mit den Waldeigentümern zusammen an. Diese Anzeichnung gilt als Holznutzungsbewilligung. Anlässlich der Anzeichnung weist der kantonale Forstdienst ausdrücklich auf die Pflicht zur Einhaltung der vorliegenden Weisung hin.

Bei betriebsplanpflichtigen Waldeigentümern ist die vorliegende Weisung integrierender Bestandteil der Betriebsvorschriften.

Bei Holzerntearbeiten mit Beiträgen von Bund und Kanton ist die Einhaltung der Vorschriften durch ausgebildetes Personal durch die Revierförster zu dokumentieren. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich schriftlich, nur ausgebildetes Personal einzusetzen. Es können Kontrollen durchgeführt werden.

6.2 Beratung und Vermittlung

Kursinteressenten erhalten vom kantonalen Forstdienst Auskünfte und Informationen über die Kursangebote.

Der kantonale Forstdienst kann bei Bedarf bei den Kursanbietern die gewünschten Kurse direkt bestellen und die dafür notwendigen Objekte bzw. Holzschläge organisieren. Dabei haben die Kursinteressenten nach Möglichkeit ihre Waldungen für die Kursdurchführung zur Verfügung zu stellen.

7. Kontrolle

Kontrollen erfolgen primär durch die Angehörigen des Forstdienstes, namentlich die Revierförster. Letztere verfügen gemäss § 24 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG, SRSZ 313.110) über polizeiliche Befugnisse.

Der Regierungsrat kann weitere Funktionäre des Kantons im Sinne von § 1 Abs. 2 Bst a - c des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970 (SRSZ 140.100) mit der Kontrolle beauftragen.

8. Umsetzung und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat am 11. Januar 2022 das Amt für Wald und Natur mit dem Vollzug beauftragt. Die Weisung tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwyz, 25. Januar 2022

Amt für Wald und Natur



Theo Weber, Vorsteher

Abkürzungsverzeichnis

– BAFU	Bundesamt für Umwelt
– BBF	Berufsbildungsfonds Wald
– QSK	Qualitätssicherungskommission Wald
– WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
– WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)
– KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 21. Oktober 1998 (SRSZ 313.110)
– KWaV	Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz vom 18. Dezember 2001 (SRSZ 313.111)